

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands
Sachsen
Postfach 16 01 63
01287 Dresden

Erläuterungen zum Antrag

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB der ZVK):

Ausschlussfrist:

Die **Fortführung der ZusatzrentePlus** muss **innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten** beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Begründung des Anrechts. Die Fortführung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.

- (1) Die ZusatzrentePlus umfasst grundsätzlich eine **Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente**.

Tritt der **Versicherungsfall der Erwerbsminderung** ein, hat der Versicherte die Option, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen oder das gebildete Kapital in die spätere Alters- bzw. Hinterbliebenenleistungen einfließen zu lassen.

Beim **Beginn der Alters- oder Erwerbsminderungsrente** aus der ZusatzrentePlus kann die Entscheidung getroffen werden, ob die Angehörigen weiter mit abgesichert bleiben sollen. Empfänger der Hinterbliebenenleistungen können **Ehepartner, Lebenspartner** und die **Kinder** des Versicherten sein, soweit diese nach § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.

Weiterhin ist eine **Hinterbliebenenversorgung für Lebensgefährten** vorgesehen. Der Lebensgefährte ist der Kasse **vor Eintritt des Leistungsfalls in Textform namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum sowie einem Nachweis der gemeinsamen Haushaltsführung** zu benennen. Nutzen Sie hierzu bitte das **ergänzende Formblatt der ZVK**.

- (2) Die fortgeführte ZusatzrentePlus ist grundsätzlich förderfähig nach §§ 10a, 79 ff EStG (sog. **Riester-Förderung**). Anspruch auf die Förderung haben Beschäftigte (unter anderem Arbeitnehmer/innen und Auszubildende, Empfänger von Lohnersatzleistungen beispielsweise bei Bezug von Krankengeld), die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sowie Angestellte mit Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung. Darüber hinaus gehören auch Bezieher/innen von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II zum förderfähigen Personenkreis. **Um die volle Förderung zu erhalten, müssen 4% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres abzüglich der Riesterzulagen als Beitrag entrichtet werden, mindestens aber der sog. Sockelbetrag (jährlich 60 €)**. Prüfen Sie daher bitte jedes Jahr, ob eine Beitragserhöhung erforderlich ist, um die Altersvorsorgezulage in voller Höhe zu erhalten. Selbstverständlich können Sie auch einen geringeren Beitrag leisten, die staatliche Zulage wird dann anteilig gewährt.

Der Antrag auf Altersvorsorgezulage wird Ihnen von der ZVK unaufgefordert zugesandt, soweit nicht bereits eine Dauervollmacht zur Antragstellung durch die ZVK erteilt wurde. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen.

- (3) Die fortlaufend monatlich zu entrichtenden Beiträge überweisen Sie bitte mittels Dauerauftrag und unter Angabe des Verwendungszwecks, der Ihnen mit Übersendung des Versicherungsscheins mitgeteilt wird, an die Kasse. Im Übrigen können Sie in künftigen Jahren den monatlichen Beitrag Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.
- (4) Das Finanzamt berücksichtigt die förderfähigen Beiträge im Rahmen eines **Sonderausgabenabzugs** nach § 10a EStG bei der Einkommensteuererklärung bis zu einer Maximalhöhe von 2.100 €. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn die daraus resultierende Steuerersparnis höher ist als der vorrangige Anspruch auf Altersvorsorgezulage ("Günstigerprüfung"). Sie erhalten dann vom Finanzamt die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerersparnis gutgeschrieben. Für die Nutzung des Sonderausgabenabzugs muss beim Finanzamt die „Anlage AV“ eingereicht werden.